

Herausgegeben von der Interprofessionellen Gewerkschaft der ArbeiterInnen (IGA), Oetlingerstrasse 74, 4057 Basel, www.viavia.ch/IGA/ / Telefon 061 681 92 91

Dieses IGA Aktuell widmet sich den Arbeitsverhältnissen mit einer Arbeitszeit auf Abruf. Immer mehr Arbeitgeber stellen Leute mit diesen äusserst prekären Verträgen ein. Bei einer Umfrage unter den Arbeitslosenkomitees, welche in der Allianz gegen Sozialapartheid vertreten sind, zeigte sich überall in der Schweiz das gleiche Bild. Sobald Menschen eine Stelle auf Abruf verlieren, haben sie grösste Schwierigkeiten, ihre Ansprüche auf Taggeld bei der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen. Die Schwächsten auf dem Arbeitsmarkt werden bei den Sozialversicherungen diskriminiert. Die IGA hilft mit, das dies geändert wird.



4.8 % der Arbeiter*innen arbeiteten gemäss Bundesamt für Statistik 2014 in einem Abrufverhältnis. Dabei muss differenziert werden zwischen der echten und unechten Arbeit auf Abruf. Während bei der Letzteren die Arbeitnehmer*in die Möglichkeit hat einen von der Arbeitgeberin geforderten Einsatz abzulehnen, gibt es bei der echten Arbeit auf Abruf kein solches Ablehnungsrecht. Die Arbeitnehmer*in muss stets zur Verfügung stehen und Einsatzbereitschaft vorweisen. Das Bundesgericht bestätigte in einem Urteil in den 1980er Jahren, dass die echte Arbeit auf Abruf legal sei. Trotz dessen wirft dieses Arbeitsverhältnis nach wie vor viele Fragen auf.

Zunächst muss diskutiert werden, ob ein solches Arbeitsverhältnis mit dem Obligationenrecht vereinbar ist. Der Art. 324 OR legt ein Verbot für die Arbeitgeber*in fest, das eigene Betriebsrisiko auf die Arbeitnehmer*in abzuwälzen. Das Bundesgericht verlangt aus diesem Grund, dass die Arbeitnehmer*innen für die Zeit in der sie auf einen Einsatz warten, bezahlt werden. Gleichzeitig legt es jedoch nicht fest, nach welchen Kriterien eine solche Wartezeit entschädigt werden soll, sodass hier eine grosse Unklarheit im Raum steht.

Von Keren Wernli und Hans-Georg Heimann

Arbeit auf Abruf I

Frau S. ist Alleinerziehende. Ihre Ausbildung hat sie aufgrund ihrer unerwarteten Schwangerschaft und auf Druck ihres ehemaligen Partners nicht beenden können. Trotzdem fand sie nach der Trennung von dem Vater ihres Kindes eine Stelle in einem Hotel als Putzkraft. Frau S. hatte während vier Jahren ein den Belegungen des Hotels entsprechendes Einkommen, das je nach Monat knapp genügte sowie stark variierte. Die Idee, sich noch zusätzlich selbständig zu machen, um ihr Einkommen zu verbessern, musste sie verwerfen, da ihr Arbeitsplatz ihre stetige Einsatzbereitschaft forderte und sich eine zweite Stelle nur schwer koordinieren liesse. Als letzten Herbst die Einsätze weniger wurden, bis ihr zum Schluss über mehrere Wochen keine Stunden mehr angeboten wurden, kam die Kündigung im Winter nicht mehr als Überraschung. Lediglich die kurze Kündigungsfrist und das fehlende Geld bereiteten ihr Sorgen. Als sie sich für die Arbeitslosenversicherung anmelden wollte, wurde ihr mitgeteilt, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, da ihr vorheriges Einkommen zu unregelmässig gewesen sei.

Ausserdem besteht bei erfolgter Kündigung nur bei einem regelmässigen Einkommen ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Arbeitnehmer*in darf sich also erst nach einem bestimmten Zeitraum auf ihre Arbeit respektive ihr Einkommen als Existenzsicherung vertrauen und auch dann nur, wenn es zwischen den einzelnen Monatslöhnen wenige Schwankungen gab. Diese Regelmässigkeit wird auch bei der Arbeitslosenversicherung verlangt. Das SECO definiert diese Voraussetzung wie folgt: „Damit von einer Normalarbeitszeit ausgegangen werden kann, dürfen die Beschäftigungsschwankungen in den einzelnen Monaten des Arbeitsverhältnisses im Beobachtungszeitraum von 12 Monaten im Verhältnis zu den im Monatsdurchschnitt geleisteten Arbeitsstunden höchstens 20% nach unten oder nach oben ausmachen. Bei einem Beobachtungszeitraum von 6 Monaten beträgt die höchstens zulässige Beschäftigungsschwankung 10%.“ Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf eine Mindestarbeitszeit, sind also direkt den wirtschaftlichen Schwankungen ausgesetzt, indem sie kein sicheres Einkommen generieren. Gleichzeitig werden sie durch die Praxis der Arbeitslosenversicherung doppelt bestraft, dadurch dass eben diese Schwankungen dazu führen, dass sie bei Verlust ihrer Arbeitsstelle nicht versichert sind.

Neu findet eine Praxis Eingang in die Arbeitslosenversicherung, die eine weitere Diskriminierung mit sich bringt. Nimmt die Versicherte während einer Rahmenfrist eine Arbeit auf Abruf an, um der von ihr geforderten Schadenminderungspflicht nachzukommen, kann dies dazu führen, dass sie ihren Anspruch auf eine neue Rahmenfrist verliert. Die als Zwischenverdienst aufgenommene Arbeit auf Abruf verliert ab einem gewissen Punkt ihren Überbrückungscharakter und wird zum regelmässigen Einkommen, das nach Aussagen der Bundesgerichts, eine weitere Unterstützung mittel Arbeitslosenentschädigung verbietet. Aus der Rechtsprechung und dem entsprechenden Kreisschreiben der SECO werden keine klare Kriterien geschaffen, ab wann ein solcher Zwischenverdienst seinen Überbrückungscharakter verliert und zur Dauerlösung wird. Es wird einerseits die Dauer eines Verhältnisses, andererseits Umstände wie etwa die Aufnahme einer weiteren Teilzeittätigkeit in Ergänzung zum

bestehenden Arbeitsverhältnis auf Abruf oder der Versuch, mit der Arbeitgeberin wenigstens eine individuelle Normalarbeitszeit zu vereinbaren herangezogen, um diese Frage zu beantworten. Durch diesen inkohärenten Umgang mit der Arbeit auf Abruf, laufen die Betroffenen in Gefahr, ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu verlieren und dann beim Verlust desselben Arbeitsplatzes, keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu haben, da die Arbeit auf Abruf nicht regelmässig war. Ausserdem sind ganz grundsätzlich, die hinter dieser Rechtsprechung stehenden Grundgedanken zu hinterfragen. Das System der Arbeitslosenversicherung fordert die Betroffenen dazu auf Zwischenverdienste anzunehmen und gleichzeitig straft sie diese, wenn sie solche Arbeitsstellen annehmen. Aber das nur, weil davon ausgegangen wird, dass nach einer gewissen Dauer die Arbeit auf Abruf zu einer Antriebslosigkeit führt, die das Auffinden einer neuen festen Stelle verhindert. Warum diese Annahme zutreffen sollte, bleibt schleierhaft, da grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass ein fixes und regelmässiges Einkommen mehr Sicherheit verspricht und deshalb die Arbeit auf Abruf zu Gunsten einer „normalen“ Arbeitsstelle i.d.R. aufgegeben wird.

Wie der aufgeführte Fall von Frau S. und die oben besprochene Rechtsprechung aufzeigen, befindet sich die Arbeit auf Abruf im Spannungsfeld der Ermöglichung eines flexiblen Arbeitsverhältnis, das den tatsächlichen Schwankungen der Branchen und Wirtschaft Rechnung tragen kann und dem Schutz der Arbeitnehmer*in, die eben nicht diese Schwankungen abfedern muss. Wird der Arbeitgeber*in verunmöglicht auch flexiblere Arbeitsverhältnisse anzubieten, besteht das Risiko, dass Einsparungen und Kürzungen von Arbeitsplätzen Konsequenzen sind. Ausserdem könnte dies dazu führen, dass gewisse Menschen, die eben Teilzeitstellen oder flexible Arbeitszeiten benötigen, vom Arbeitsmarkt gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird in der Zukunft unseres Erachtens auch Aufgabe der Gewerkschaften sein, sich für die Einhaltung des Art. 324 OR einzusetzen, sodass der Arbeitnehmer*innen-schutz gewährleistet werden und keine Doppel-diskriminierung stattfinden kann. Die wirtschaftlichen Schwankungen der einzelnen Betrieb so umfänglich auf die Arbeitnehmer*innen abzuwälzen erscheint uns als unzulässig.

Arbeit auf Abruf II

Herr S. arbeitete in der Küche eines Restaurant. Nach 2 Jahren geht die Firma Konkurs. Seine letzten 3 Monatslöhne wurden nicht bezahlt. Gleichzeitig findet er eine Stelle als Baureiniger. Sobald eine Wohnung fertiggestellt ist, wird er gerufen, um die Baustelle zu reinigen. Dazwischen ist er arbeitslos. Er meldet sich bei der Arbeitslosenversicherung an. Von Anfang an hat er grosse Probleme mit den Ämtern. Er hat vor der Anmeldung zu wenig Arbeit gesucht. Obschon er eine Arbeit gefunden hat, die jedoch auf Abruf ist, wird er wegen ungenügender Arbeitssuche bestraft. Danach wird jeden Monat etwas an seinen Arbeitsbemühungen bemängelt und er wird regelmässig und mit immer mehr Einstelltagen bestraft.

Die Firma muss seine Arbeit jeden Monat bestätigen, was diese häufig erst zu spät erledigt. So bekommt er seine Taggeldabrechnung immer einen Monat später. Wegen den Einstelltagen hat er bald kein Geld mehr zugute und wird von der Arbeitslosenversicherung wegen Unvermittelbarkeit ausgeschlossen, obwohl er jeden Monat auf Abruf arbeitet und zeigt, dass er vermittelbar ist.

Er holt sich Hilfe bei der IGA, wir verfassen eine Einsprache. Gleichzeitig muss er seinen Lohn-

anspruch gegen die frühere Firma gerichtlich feststellen lassen, bevor wir die entgangenen Löhne bei der Insolvenzversicherung geltend machen können.

Nach langem Hin und Her erhält er 70 % der entgangenen Löhne und auch der Ausschluss aus der Arbeitslosenversicherung wird aufgehoben. Doch da ist bereits der Taggeldanspruch ausgeschöpft. Er konnte nur die Hälfte seines Anspruches beziehen, die andere Hälfte wurde ihm wegen den bemängelten Arbeitsbemühungen abgezogen. Nun muss er sich bei der Sozialhilfe anmelden.

Arbeit auf Abruf III

Herr S. Verliert 2013 seine feste Stelle. Da er keine neue Stelle findet, betätigte er sich als Befragter für verschiedene Marktforschungsinstitute. Am Schluss sind es neun verschiedene Betriebe, für die er tätig ist. So kann er knapp seinen Lebensunterhalt bestreiten und muss von keiner Seite unterstützt werden.

2015 bis 2016 wird ihm aber von drei dieser neuen Betrieben offiziell gekündigt. Zwei weitere Institute rufen ihn seit mehr als 12 Monaten nicht mehr an. Er verliert ca. 40% seines Einkommens. In dieser Situation meldet er sich erwerbslos. Einen Monat nach der Anmeldung erhält er den Bescheid, er wäre nicht vermittelbar, da er auf Abruf arbeitet. Gegen diese Verfügung erhoben wir Einsprache.

Allianz gegen Sozialapartheid / Alliance contre la ségrégation sociale

Seit 2014 versammeln sich regelmässig verschiedene Selbsthilfeorganisationen von Erwerbslosen und SozialhilfebezügerInnen aus der ganzen Schweiz zu bestimmten Themen.

Zusammen mit den Association de défense des Chomeurs (ADC) der Westschweiz förderte die IGA diesen Zusammenschluss.

Vielerorts werden die Leistungen der Sozialhilfe gekürzt. Gleichzeitig nehmen die prekären Arbeitsstellen zu. Nicht selten werden die Kürzungen damit begründet, dass SozialhilfeempfängerInnen nicht besser gestellt werden sollen als Arbeitende. Die Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, prekäre Arbeitssituationen zu verbessern und eine einheitlichere Sozialhilfe auf höherem Niveau zu erreichen.

Arbeit auf Abruf ist allerorten ein Thema. Flexible Arbeitsverhältnisse sind auf dem Vormarsch. Ihre Sicherung ist aber überhaupt nicht gegeben. Die Sozialwerke sind immer noch auf Vollzeitarbeit ausgerichtet. So kommt es zur paradoxen Situation, dass die Verletzlichsten auf dem Arbeitsmarkt bei den Sozialversicherungen statt gesichert, diskriminiert werden. Als erstes Thema bei einem 'Antrittsbesuch' der Allianz beim Staatssekretariat für Arbeit – Seco – wird die Arbeit auf Abruf und die Diskriminierung der Menschen, wenn sie nach so einem Job erwerbslos werden.



Termine

Die Termine der IGA zum Vormerken. Die offenen Sitzungen sind für alle da, die sich in der IGA engagieren möchten, und finden im IGA-Lokal, Oetlingerstrasse 74 statt.

- Sa. 08.10.2016 19:15 **8. Oktober 2016 Demo in Bern gegen die Freihandelsabkommen TTIP/TISA**
 Mo. 17.10.2016 **Cafe IGA:** Daniel Neugard von SAVE 50Plus und Hans-Georg Heimann von der IGA diskutieren mit Euch, politische Forderungen für ältere Erwerbslose. Die Veranstaltung findet statt im Rahmen der Allianz gegen Sozialapartheid am UNO-Welttag gegen Armut.
 Di. 18.10.2016 19:15 offene Sitzung IGA
 Fr. 21.10.2016 **4 Ländertreffen in Konzanz 'Prekariat ist überall'**
 Sa. 22.10.2016 22:00 IGA-Jukebox im 113
 Di. 08.11.2016 19:15 offene Sitzung IGA
 So. 12.11.2016 10:00 - 17:00 in der Markthalle **Netzbon-Messe**
 Do. 17.11.2016 19:15 Vorstandssitzung
 Di. 29.11.2016 19:15 offene Sitzung IGA
 Di. 20.12.2016 19:15 offene Sitzung IGA
 Do. 17.11.2016 19:15 Vorstandssitzung



Unsere IGA-Jukebox-DJs bei der Arbeit

IGA - JUKEBOX

Samstag 22. Oktober ab 22 Uhr
 Kulturbeiz 113, Burgweg 15, Basel



Eine Soli-Aktion für die IGA

Für Fr. 2.- bestimmst Du, welche Single (45 rpm) gehört wird!
 Aufgelegt werden diejenigen Singles, welche die Gäste aussuchen (grosse Auswahl vorhanden) oder mitbringen.
 Der Erlös geht an die IGA.

IGA? Die interprofessionelle Gewerkschaft der Arbeiterinnen 
 Die IGA ist die Gewerkschaft der prekär Arbeitenden... und natürlich auch all jener, die noch eine feste Arbeit haben.
 Oetlingerstrasse 74, 4057 Basel, T 061 681 92 91 (Mo, Di, Do 14-17 Uhr)
www.vievia.ch/IGA